

durch die Symptomatik²⁷⁷ eher gegen die Möglichkeit einer Überwindung durch zumutbare Willensanspannung. Da der Betroffene also keine Möglichkeit hat, gegen seine Einschränkungen anzugehen, ist ihm Eigenverantwortung für den Verlauf der Krankheit auch nicht zuzuschreiben.

Das Konzept zur Beurteilung der sog. Rentenneurose kann für die Beurteilung der Zuschreibung von Eigenverantwortung für den Verlauf von Krankheiten generell herangezogen werden. Neben der bloßen Möglichkeit der therapeutischen Beeinflussbarkeit der Krankheit oder der Bewältigung der nicht zu bessernden Einschränkungen müssen auch die subjektiven Ressourcen des Betroffenen betrachtet werden, sich auf die Situation einzustellen und adäquat zu reagieren, was der zumutbaren Willensanspannung gleichzusetzen ist.²⁷⁸ Eine Limitierung dieser Fähigkeiten aufgrund der oben geschilderten Umstände würde dann gegen die Zuschreibung von Eigenverantwortung für den Verlauf der Krankheit und die aus der Krankheit resultierenden Einbußen sprechen.

2. Mögliche Schwierigkeiten hinsichtlich einer Pflicht zur Schadensminderung

a) Verantwortungskonkurrenz

Versteht man die Schadensminderungspflicht des Berechtigten als Ausdruck seiner Eigenverantwortung, so müsste er den abwendbaren Schaden selbst tragen, d.h. die Leistungspflicht des Schädigers oder Sozialleistungsträgers insoweit entfallen. Konsequenz wäre, dass die anderweitig begründete Fremd-Verantwortung verdrängt werden würde. Denkbar ist aber auch eine Überlagerung von Eigen- und Fremdverantwortung für den Teil des Schadens, für den der Berechtigte zur Schadensminderung verpflichtet ist. In diesem Fall würde eine gemeinsame Schadenszuständigkeit von Leistungspflichtigen und Berechtigtem eintreten. Beide hätten den Schaden gemeinschaftlich zu tragen, wobei die Höhe der beiderseitigen Anteile zunächst offen bleibt.

b) Voraussetzungen von Eigenverantwortung bei Krankheit

Eigenverantwortung setzt voraus, dass für den Betroffenen die Möglichkeit besteht, den Zustand zu beeinflussen, er diese Möglichkeit erkennen und nach dieser Erkenntnis handeln kann. Soll Eigenverantwortung für den Verlauf von Krankheit oder die aus der beeinträchtigten Gesundheit entstehenden Schäden zugeschrieben wer-

277 Konrad, Die psychiatrisch-psychologische Beurteilung neurotischer Störungen im Rentenverfahren, VersMed 1992, S. 45, 49.

278 Wölk, Somatoforme Schmerzstörung und Erwerbsfähigkeit, VersMed 1992, S. 49, 52; Reiber, Krank oder faul? s. Fn. 276, S. 136; Bochnik, Seele und Krankheit, s. Fn. 249, S. 7 ff.

den, muss zunächst eine Möglichkeit bestehen, diese zu beeinflussen. Der Berechtigte muss darüber hinaus die Kenntnis haben (können), durch welche Maßnahmen der Gesundheitszustand gebessert werden oder der Verdienstausfall verringert werden kann. Letztlich muss er nach seinen individuellen Fähigkeiten in der Lage sein, die bestehenden Möglichkeiten zu nutzen. Soll der Berechtigte nur unter diesen Voraussetzungen den Schaden selbst tragen, kann eine Schadensminderungspflicht als Ausdruck seiner Eigenverantwortung angesehen werden.

VI. Gang der Untersuchung

1. Untersuchungsgegenstand für den Rechtsvergleich

Aus dem vorangegangenen ergeben sich die folgenden funktionalen Probleme, deren Lösungen in den verschiedenen Rechtsordnungen untersucht werden sollen:

Ist der Berechtigte einer Leistung verpflichtet, im Interesse des Leistungspflichtigen Maßnahmen zu ergreifen, um den wirtschaftlichen Schaden aus einer gesundheitlichen Beeinträchtigung abzuwenden oder gering zu halten?

Wenn eine solche Verpflichtung für den Berechtigten besteht, wie werden dann seine Interessen an einer selbst bestimmten Bewältigung der Verletzung oder Krankheit berücksichtigt?

Welche Konsequenzen hat es für den Berechtigten, wenn er einer Schadensminderungspflicht nicht nachkommt?

2. Aufbau der Untersuchung

Um einen umfassenden Überblick über die Regelungen zur Schadensminderungspflicht in den einzelnen Rechtsordnungen gewinnen und gleichzeitig die Einbeziehung zweier Rechtsgebiete berücksichtigen zu können, erfolgt die Darstellung getrennt für das Haftpflicht- und das Sozialrecht, jeweils gegliedert in Länderberichte. Die Länderberichte zum Haftpflichtrecht beginnen mit einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen und ihrer Behandlung in Lehre und Rechtsprechung. Anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung wird auf die Schadensminderungspflicht bei gesundheitlichen Einschränkungen eingegangen. In einer Zwischenauswertung sollen Grundstrukturen der haftpflichtrechtlichen Schadensminderungspflicht in den zu vergleichenden Rechtsordnungen gegenübergestellt und Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt werden.

Sofern sich Unstimmigkeiten zwischen den gesetzlichen Vorgaben und ihrer Behandlung in Rechtsprechung und Lehre zeigen, werden diese ebenfalls hier behandelt.

Die sich anschließende Darstellung der sozialrechtlichen Schadensminderungspflichten behält die Gliederung in Länderberichte bei. Der Vielfalt des Sozialrechts